

## INHALT

## SEITE

- |                                                                                                                                              |     |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----|
| 41. Satzung der Kreisstadt Unna über die 36. Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplans Unna Nr. 152 "Bornekampstraße / Bergpfad" | 115 |
| 42. Informationsveranstaltung zum Bebauungsplanentwurf Kessebüren Nr. 3 „Wohnbebauung südlich der Fröndenberger Straße“                      | 119 |

41.

**Bekanntmachung**

**Satzung der Kreisstadt Unna  
über die 36. Veränderungssperre für den Bereich des  
Bebauungsplans Unna Nr. 152 "Bornekampstraße / Bergpfad"**

Aufgrund der §§ 14 und 16 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634); zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2939) sowie der §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), hat der Rat der Kreisstadt Unna in seiner Sitzung am 23. September 2021 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1****Zu sichernde Planung**

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Mobilität hat in seiner Sitzung am 06.05.2021 beschlossen, einen Bebauungsplan mit der Bezeichnung Unna Nr. 152 "Bornekampstraße / Bergpfad" aufzustellen.

Zur Sicherung der Planung für den in § 2 bezeichneten Teilraum wird diese Veränderungssperre erlassen.

**§ 2****Räumlicher Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre wird begrenzt

|           |                                                                                                                                                                                                                 |
|-----------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| im Norden | durch die südliche Grenze des Südrings (südliche Grenze des Flurstücks 1020, Flur 37, Gemarkung Unna,                                                                                                           |
| im Osten  | durch die östliche Grenze der Straßenparzelle Bornekampstraße (Flurstück 472, Flur 26, Gemarkung Unna),                                                                                                         |
| im Süden  | durch die südliche Grenze der Flurstücke 454, 533 und 534 sowie die östliche und südliche Grenze des Flurstücks 482, alle Flur 26, Gemarkung Unna und deren Verlängerung auf die westliche Seite des Bergpfads, |
| im Westen | durch die westliche Grenze des Bergpfads sowie die westliche Grenze des Flurstücks 402, Flur 26, Gemarkung Unna.                                                                                                |

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ist in einem Lageplan im M. 1:1.000, der bei der Kreisstadt Unna, Bereich 61 - Stadtplanung, Rathausplatz 1, Raum 307, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht ausliegt, gekennzeichnet.

Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

**§ 3****Rechtswirkung**

In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt und bauliche Anlagen nicht beseitigt werden; Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB sind:
  - a) Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben, und
  - b) Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs sowie Ausschachtungen, Ablagerungen einschließlich Lagerstätten;
2. erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

**§ 4****Inkrafttreten und Außerkrafttreten**

Die Satzung tritt mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von 2 Jahren außer Kraft. Auf die 2-Jahres-Frist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit das Bebauungsplanverfahren für das in § 2 genannte Gebiet rechtsverbindlich abgeschlossen ist.

Unna, den 30.09.2021

gez. Dirk Wigant  
Bürgermeister



**Bekanntmachungsanordnung**

Hiermit wird folgender Beschluss des Rates der Kreisstadt Unna vom 23.09.2021 öffentlich bekannt gemacht:

„Die Satzung der Kreisstadt Unna über die 36. Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplans Unna Nr. 152 „Bornekampstraße / Bergpfad“, wie sie der Vorlage als Anlage 1 beigelegt ist, wird erlassen.“

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der derzeit gültigen Fassung Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung wurde nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Kreisstadt Unna vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Unna, den 30.09.2021

gez. Dirk Wigant  
Bürgermeister

Abl.KrStUN 17 – 41 / 01.10.2021

## 42.

**Bekanntmachung****Informationsveranstaltung****Zum****Bebauungsplanentwurf Kessebüren Nr. 3  
„Wohnbebauung südlich der  
Fröndenberger Straße“**

Der Beschluss zur Aufstellung eines Bebauungsplans für diese Planung wurde bereits am 27.11.2019 gefasst. Im Herbst 2020 wurde hierzu die frühzeitige Beteiligung durchgeführt. Pandemiebedingt konnte eine Bürgerversammlung nicht durchgeführt werden. Die Beteiligung erfolgte online und in Einzelterminen im Rathaus.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung haben u.a. der Heimatverein Kessebüren und die Bürgerinitiative Kessebüren zur geplanten Wohnbebauung „Südlich der Fröndenberger Straße“ Anregungen gemacht.

Die Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung haben zu einer Änderung der Planung geführt, insbesondere hinsichtlich der Kubatur der Gebäude, der Dachform, der geplanten Erschließung der Tiefgarage bzw. deren Zufahrten und der geänderten Entwässerung über ein Regenrückhaltebecken.

Den vor diesem Hintergrund überarbeiteten Planentwurf möchte der Vorhabenträger, der Architekt Deterding, der interessierten Öffentlichkeit vorstellen.

Die Informationsveranstaltung findet am 06.10.2021 statt im Feuerwehrgerätehaus in Kessebüren, Am Loerweg 1A, 59427 Unna. Der Ortsvorsteher Herr Berg wird die Veranstaltung leiten, Frau Krekeler als Leiterin der Planungsverwaltung wird ebenfalls anwesend sein und kann zum weiteren Verfahren Auskunft geben.

Die Veranstaltung beginnt um 17 Uhr. Der Einlass beginnt ab 16.45 Uhr. Aufgrund der geltenden Corona-Schutzverordnung des Landes NRW und der vorhandenen Platzkapazitäten ist die Veranstaltung auf maximal 40 Teilnehmer begrenzt. Es wird daher um namentliche Anmeldung unter der Adresse [Dirk.Barnickel@Stadt-Unna.de](mailto:Dirk.Barnickel@Stadt-Unna.de) gebeten.

Es können ausschließlich Personen teilnehmen, die immunisiert sind, das heißt vollständig geimpft oder genesen, sowie Personen, die ein bescheinigtes negatives Testergebnis nachweisen, das nicht älter als 48 Stunden ist. Die Nachweise einer Immunisierung oder Testung werden beim Zutritt zum Gebäude kontrolliert. Beim Zugang zum Gebäude ist das Tragen einer medizinischen Maske verpflichtend. Am Sitzplatz kann die Maske abgenommen werden, da alle Teilnehmenden geimpft, genesen oder getestet sind. Toilettenräume dürfen nur einzeln betreten werden.

Unna, den 30.09.2021

gez. Dirk Wigant  
Bürgermeister

